

Förderrichtlinie

Einführung von Mehrweg-Systemen im Zollernalbkreis

Förderziel

Ziel des Programms ist zum einen die finanzielle Unterstützung der Gastronomie/ Bäckereien/Metzgereien im Zollernalbkreis bei der Umstellung auf nachhaltige Mehrwegverpackungen, vor allem mit Blick auf die Änderung des Verpackungsgesetzes ab 2023. Zum anderen dient es auch der Sensibilisierung der Bevölkerung für die Themen Verpackungsmüll, Abfallvermeidung und Klimaschutz.

Um eine kundenfreundliche Nutzung sicherzustellen sowie eine große Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen ist es von enormer Wichtigkeit, dass es möglichst ein einheitliches System mit vielen Partnerlokalen gibt. Vor diesem Hintergrund haben sich die zuständigen Verbände, die Kreishandwerkerschaft mit der Fleischer- und Bäckerinnung sowie die DEHOGA Kreisstelle Zollernalbkreis auf reCIRCLE geeinigt. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH/Zollernalb-Touristinfo (WFG) unterstützt diesen Entschluss.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Unternehmen, die

- sich neu einem bereits existierenden Mehrwegpfandsystem anschließen oder
- sich in der Vergangenheit bereits einem Mehrwegpfandsystem angeschlossen haben.

Förderfähig sind nur Betriebsstätten, die im Zollernalbkreis liegen. Für Unternehmen mit mehreren Filialen im Landkreis und mehreren Verträgen gelten gesonderte Regelungen. Diese werden im Einzelfall nach der Antragsstellung zwischen WFG und Antragssteller abgestimmt. Von der Förderung ausgenommen sind Einrichtungen in kommunalen Liegenschaften wie z.B. Schulmensen. Förderfähig sind lediglich Mehrwegbehältnisse, die über ein Pfandsystem an die Kunden ausgegeben werden.

Eine Förderung ist erst nach Abschluss eines Vertrags zwischen dem Betrieb und einem Mehrwegsystemanbieter möglich. Zusätzlich muss der Förderantrag vollständig und korrekt ausgefüllt bis zum 1. April 2022 bei der WFG eingegangen sein.

Höhe der Förderung

Abhängig vom Unternehmen und angeschlossenem Mehrwegsystem ergeben sich unterschiedliche Förderbeträge:

System	Neuvertrag	Bestehender Vertrag
reCIRCLE	Übernahme der Nutzungsgebühr* der ersten drei Monate zzgl. Versandkostenpauschale von 25 Euro	Übernahme der Nutzungsgebühr* Januar bis März 2022
Andere Systeme	Übernahme der Systemgebühr für 3 Monate	Übernahme der Systemgebühr für Januar bis März 2022

*Die Nutzungsgebühr beträgt 13,5 Cent brutto/Box und 8,0 Cent brutto/Becher.

Die maximale Fördersumme pro Betrieb liegt bei 200 Euro brutto. Für Betriebe mit mehreren Filialen im Landkreis und mehreren Verträgen gelten die individuell getroffenen Absprachen.

Ablauf

Der Förderantrag inklusive einer Kopie des unterschriebenen Vertrags mit einem Mehrwegsystemanbieter muss bis **1. April 2022** bei der WFG (postalisch: WFG mbH, Alte Hechinger Straße 6, 72336 Balingen oder per E-Mail: info@zollernalb.com) eingegangen sein.

Nach Prüfung des Antrags durch die WFG erhält jeder Antragssteller eine schriftliche Bestätigung. Um die Förderung zu erhalten, muss nach vorheriger Antragsstellung eine Kopie der Abrechnung(en) des jeweiligen Zeitraums (siehe dazu Punkt „Höhe der Förderung“) bis spätestens **Freitag, 7. Oktober 2022** bei der WFG (postalisch: WFG mbH, Alte Hechinger Straße 6, 72336 Balingen oder per E-Mail: info@zollernalb.com) eingereicht werden. Die Rechnungen dürfen nur gebündelt eingereicht werden.

Über die Vergabe der Förderung entscheidet die WFG. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Auf deren Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Überschreiten die eingereichten Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, vergibt die WFG die Förderung nach den Kriterien „Eingangsdatum Förderantrag“, „Räumliche Verteilung im Zollernalbkreis“ sowie „Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahme“.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang der Abrechnung und Bewilligung des Antrags durch die WFG. Die Fördersumme wird auf das auf dem Antrag angegebene Konto eines europäischen Kreditinstituts ausgezahlt.

Widerruf

Bewilligte Förderanträge und/oder ausgezahlte Förderungen können ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückverlangt werden, wenn der Antragssteller sich nicht an die Bedingungen (siehe dazu Punkt „Fördervoraussetzungen“) hält. Dies gilt auch, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bisherige Sponsoren

- Landratsamt Zollernalbkreis
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH/Zollernalb-Touristinfo
- DEHOGA Kreisstelle Zollernalbkreis
- Fleischerinnung Kreishandwerkerschaft Zollern-Alb
- Bäckerinnung Kreishandwerkerschaft Zollern-Alb
- Volksbanken und Raiffeisenbanken für Sie im Zollernalbkreis
- Sparkasse Zollernalb